Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 95 Ausgegeben Danzig, den 12. Dezember 1934

Inhalt:

295

Verordnung
betreffend Zugang zur Apotheker-Laufbahn.
Vom 4. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Zulassung zur Apothekerlaufbahn bleibt mit Rücksicht auf die Überfüllung dieses Berufes und wegen der erforderlichen Sorgfalt des Ausbildungsganges weiterhin in folgender Hinsicht beschränkt:

(2) Die Zulassung zur Apotheker-Laufbahn ist von der Genehmigung des Senats, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G) abhängig.

(3) Die Genehmigung erfolgt mit Zustimmung der Apothekerkammer und soll bis auf weiteres jährlich in nicht mehr als 4 Fällen erteilt werden.

§ 2

Die Gesuche um Zulassung sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der Apothekerkammer einzureichen, die sie mit ihrer Stellungnahme dem Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, zuleitet.

§ 3

Die zugelassenen Praktikanten werden durch die Apothekerkammer den für die Ausbildung geeigneten Apotheken (Lehrapatheken) zugewiesen. Ein Wechsel der Lehrapotheken ist während der Ausbildung nur mit Genehmigung der Apothekerkamer zulässig.

§ 4

Die Verordnung betreffend Sperre des Zuganges zur Apothekerlaufbahn vom 14. 7. 1933 (G. Bl. S. 328) wird aufgehoben.

§ 5

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 12. 1934.)

296 **Fünfte Verordnung**

zur Abänderung der Dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933. Vom 26. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die dritte Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 441) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1933, 21. Dezember 1933 (G. Bl. S. 512 und 627), 9. März 1934 und 24. April 1934 (G. Bl. S. 165 und 279) wird dahin abgeändert:

§ 21 Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit bei Ausgleichshypotheken gemäß § 11 des Ausgleichsgesetzes vom 28. September 1926 (G. Bl. S. 285) ausländisches Recht Anwendung findet, behält es dabei sein Bewenden; jedoch kann die Rückzahlung einer Forderung (Hypothek) nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1936 verlangt werden."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

297 **Zehnte Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933. Vom 26. November 1934.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und der Abänderungen vom 18. und 19. September und vom 23. Oktober 1934 (G. Bl. S. 703, 707 und 731) wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Soweit bei Ausgleichshypotheken gemäß § 11 des Ausgleichsgesetzes vom 28. September 1926 (G. Bl. S. 285) ausländisches Recht Anwendung findet, behält es dabei sein Bewenden; jedoch kann die Rückzahlung einer Forderung (Hypothek) nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1936 verlangt werden."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

298 **Verordnung**

betreffend die Vorführung von Filmen. Vom 4. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 34, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Prüfung der Bildstreifen

§ 1

(1) Bildstreifen (Filme) dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der amtlichen Prüfungsstelle zugelassen sind.

(2) Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

(3) Keiner Zulassung bedarf die Vorführung von Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- und Forschungsanstalten.

§ 2

(1) Die Zulassung eines Bildstreifens erfolgt auf Antrag.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates oder die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse, sittliche oder künstlerische Empfinden zu verletzen, verrohend und entsittlichend zu wirken, das Ansehen des Staates oder seine Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden.

(3) Wegen einer politischen, religiösen oder Weltanschauungstendenz an sich darf die Zulassung nicht versagt werden.

§ 3

Filme, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, sind zuzulassen, wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfungsstelle übergeben werden, auch der Prüfstelle Sicherheit dafür gegeben ist, daß die beanstandeten Teile nicht verbreitet werden. Die Zulassung kann jedoch versagt werden, wenn die beanstandeten Teile bei weitem den Hauptinhalt des Films ausmachen.

§ 4

(1) Bildstreifen, gegen deren unbeschränkte Vorführung Versagungsgründe aus § 2 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen oder unter beschränkenden Vorführungsbedingungen zugelassen werden. Die Nichtöffentlichkeit der Veranstaltung muß jedoch in jedem Falle gewährleistet sein.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Filme, denen die Zulassung wegen Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates oder der öffentlichen Sicherheit oder wegen Verletzung des religiösen Empfindens versagt worden ist.

§ 5

(1) Bildstreifen, zu deren Vorführung auch Jugendliche (Personen unter 16 Jahren) und Kinder (Personen unter 12 Jahren) Zutritt haben sollen, sind besonders zu prüfen.

(2) Die Zulassung der Vorführung von Kindern und Jugendlichen ist außer aus den im § 2 genannten Gründen auch dann zu versagen, wenn von den Bildstreifen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder auf die staatsbürgerliche Erziehung der Jugendlichen oder eine Überreizung ihrer Phantasie zu besorgen ist. In besonderen Fällen kann die Prüfstelle die Zulassung eines Films zur Vorführung vor Jugendlichen im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahre beschränken.

(3) Zu der letzten Tagesvorstellung darf Kindern der Zutritt nicht gestattet werden.

§ 6

(1) Die Zulassung eines Bildstreifens kann auf Antrag der Landespolizeibehörde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Versagung nach §§ 2 und 5 erst nach der Zulassung hervorgetreten sind.

(2) Der Widerruf erfolgt nach erneuter Prüfung durch die Prüfungsstelle. In dem Widerrufsverfahren ist einem Vertreter der Landespolizeibehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Wird der Bildstreifen, dessen Zulassung widerrufen werden soll, nicht binnen der von der Prüfungsstelle gesetzten Frist dieser vorgelegt, so kann die Zulassung ohne erneute Prüfung widerrufen werden.

§ 7

(1) Die Prüfung umfaßt die Bildstreifen, den Titel sowie den verbindenden und den begleitenden Text in Wort und Schrift. Bei Filmopern und Filmoperetten sind die Darbietungen in Gesang und Sprache als verbindender Text anzusehen. Die Prüfung des Titels erfolgt auch nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 2. Bei der Ankündigung des Films und der sonstigen Reklame darf nur der zugelassene Titel des Films verwendet werden. Auf frühere Verbote des Films darf bei der Reklame nicht Bezug genommen werden.

(2) Die zur Vorführung von Bildstreifen gehörige Reklame an, in und vor den Geschäftsräumen und an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen und die Reklame durch Verteilung von Druckschriften (Handzettel usw.) bedarf soweit sie nicht bereits von der Prüfungsstelle des Verleihlandes genehmigt worden ist, der Genehmigung der hiesigen Pflichtprüfstelle bezw. der Ortspolizeibehörde.

(3) Die Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 5 versagt werden.

Prüfungsstelle

§ 8

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird bei dem Polizeipräsidium in Danzig eine Prüfungsstelle errichtet.

§ 9

(1) Die Prüfungsstelle besteht aus dem Polizeipräsidenten als Vorsitzenden und 4 Beisitzer. Für den Polizeipräsidenten und für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Beisitzer und der Stellvertreter des Vorsitzenden dürfen am Lichtspielgewerbe nicht beruflich oder geschäftlich beteiligt sein.

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Senator für Volksaufklärung und Propaganda auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

§ 10

Der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Beisitzer und die Stellvertreter der Beisitzer sind von dem Vorsitzenden durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie während der Dauer ihrer Tätigkeit bei der Prüfungsstelle ihr Urteil nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Personen abgeben werden.

Prüfungsverfahren

§ 11

Die Prüfungsstelle ist in jedem Falle beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

(1) Bildstreifen, die bereits von einer mit der Prüfung von Bildstreifen betrauten Behörde des Auslandes zugelassen sind, können durch den Polizeipräsidenten oder im Falle seiner Behinderung durch den Stellvertreter zugelassen werden, wenn Bedenken nicht bestehen.

(2) Bildstreifen, die Tagesereignisse oder lediglich Landschaften darstellen, können ebenfalls durch den Polizeipräsidenten oder im Falle seiner Behinderung durch seinen Stellvertreter zugelassen werden, wenn Versagungsgründe nach §§ 2 und 5 nicht vorliegen.

§ 13

Der zugelassene Bildstreifen wird mit dem Stempel der Prüfungsstelle versehen. Der Wortlaut des verbindenden Textes, soweit er nicht aus dem Bildstreifen hervorgeht, wird bei der Zulassung in 2 Stücken mit dem Stempel der Prüfungsstelle versehen. Ein Stück hat der Lichtspielunternehmer bei der Aufführung der Ortspolizeibehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Bei Ablehnung eines Bildstreifens ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der auf Antrag mit Gründen zu versehen ist.

Prüfungsgebühren

§ 15

(1) Für Bildstreifen, die erstmalig im Gebiete der Freien Stadt Danzig ohne Vorführung zugelassen werden, wird eine Prüfungsgebühr von G 3,— erhoben.

(2) Bildstreifen bis 500 m Länge sind gebührenfrei. Gebührenfrei sind ferner sämtliche Bildstreifen, die auf besonderen Antrag durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder die Prüfungsstelle als staatspolitisch wertvoll oder als Lehrfilm anerkannt sind.

(3) Für Bildstreifen, die erstmalig im Gebiete der Freien Stadt Danzig nach Vorführung vor der Prüfungsstelle zugelassen werden, wird eine Gebühr von G 0,02 pro Meter erhoben.

Übergangs- und Strafbestimmungen

§ 16

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu G 10 000,— oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Filme oder Filmteile, die von den zuständigen Behörden nicht zugelassen sind oder deren Vorführung untersagt oder deren Zulassung widerrufen worden ist, vorführt oder zum Zweck der öffentlichen Vorführung in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Filme, die zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht zugelassen sind (§ 5), vor Kindern oder Jugendlichen vorführt oder wer vorsätzlich Kinder oder Jugendliche zur Vorführung von solchen Filmen zuläßt;
3. wer vorsätzlich Filme, die zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen oder unter anderen Bedingungen zugelassen sind (§ 4 Abs. 1), unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen vorführt;
4. wer vorsätzlich der Prüfstelle einen Film, dessen Zulassung bereits abgelehnt oder widerrufen ist, unter wissentlicher Verschweigung dieses Umstandes vorlegt (§ 6).

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu G 1000,— bestraft.

§ 17

Mit Geldstrafe bis zu G 1000,— wird bestraft:

1. wer den mit der Überwachung der Lichtspielvorführungen betrauten Amtspersonen auf deren Verlangen nicht die Zulassungskarte vorlegt;
2. wer vorsätzlich eine nicht genehmigte Reklame (§ 7) benutzt oder zum Zwecke der öffentlichen Verwendung in Verkehr bringt;
3. wer vorsätzlich einen Film oder die dazugehörige Reklame unter einem anderen als dem von der Prüfstelle genehmigten Titel ankündigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu G 300,— bestraft.

§ 18

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Gegenstände erkannt werden, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören.

(2) Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

(3) Außerdem kann, sofern die Tat vorsätzlich begangen worden ist, dem Verurteilten das Betreiben des Lichtspielgewerbes und die Tätigkeit in diesem bis zu 3 Monaten und bei wiederholtem Rückfall dauernd untersagt werden. Wiederholter Rückfall liegt vor, wenn der Verurteilte innerhalb von drei Jahren vor Begehung der neuen Tat bereits zweimal wegen eines Vergehens gegen § 16 Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist und die zweite Tat nach rechtskräftiger Aburteilung der ersten begangen hat.

§ 19

Der Senator für Volksaufklärung und Propaganda erläßt die notwendigen Vorschriften über das Prüfungsverfahren.

§ 20

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten alle den gleichen Gegenstand regelnde Gesetze oder Verordnungen außer Kraft.

Danzig, den 4. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Paul Batzer

299

Vierte Verordnung

zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten.

Vom 4. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 44, 45, 74, 78 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Für jeden auf Grund der Verordnung, betreffend die Einführung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes, vom 19. Juni 1934 (G.Bl. S. 459), abgeändert durch die Verordnung vom 19. November 1934 (G.Bl. S. 755) zur Entlassung kommenden, beschäftigten Arbeiter und Angestellten ist mit dem Inkrafttreten der Entlassung als Ersatz ein anderer Arbeiter oder Angestellter Danziger Staatsangehörigkeit durch Vermittlung oder mit Genehmigung des Landesarbeitsamtes neu einzustellen. Bei den Neueinstellungen ist im besonderen Maße der Abschnitt VI („Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und Kriegsteilnehmer") der Dritten Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G.Bl. S. 383) zu berücksichtigen.

§ 2

Das Landesarbeitsamt kann in besonderen Fällen auf Antrag eine spätere Einstellung oder eine Befreiung von der nach § 1 bestehenden Verpflichtung zulassen. Der Antrag ist mit Angabe der Gründe unverzüglich nach Kenntnis der bevorstehenden Einberufung des Beschäftigten beim Landesarbeitsamte zu stellen. Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsamtes ist binnen einer Woche die Beschwerde an den Senat (Abt. für Wirtschaft und Arbeit) gegeben; der Senat entscheidet endgültig.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft; zur Strafverfolgung ist der Antrag des Landesarbeitsamtes notwendig.

§ 4

Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zwecks dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember d. Js. in Kraft.

Danzig, den 4. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

300

Rechtsverordnung

zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. 8. 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei.

Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 17, 68 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die nachstehend genannten Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei, und zwar

1. Milch, Sahne, Buttermilch, Magermilch, Kondensmilch, Milchpulver, Butter und Käse;
2. Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Geflügel (Hühner, Gänse, Enten und Puten), Fleisch und Fleisch-Erzeugnisse einschl. Schmalz;
3. Fische und Fisch-Erzeugnisse;
4. Kartoffeln;
5. Brot, Brötchen und Mehl;
6. Eier;
7. Futtermittel (Stroh, Heu und Häcksel)

dürfen, soweit sie zum Gebrauch oder Verbrauch auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig bestimmt sind, aus dem Gebiet der Republik Polen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig nur mit Bewilligung der zuständigen Danziger Stelle verbracht werden.

Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist:

1. für Zucht- und Nutzpferde, Zucht- und Nutzrinder sowie für lebendes Geflügel (Gänse, Enten sowie Küken von Gänsen, Enten und Hühnern) die Danziger Bauernkammer;
2. für die übrigen in Abs. 1 genannten Erzeugnisse der Marktbeauftragte des Versorgungsverbandes, der für das Erzeugnis gebildet ist.

Die Bewilligung der Danziger Stelle ist nicht erforderlich, wenn eine den zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen getroffenen Vereinbarungen entsprechende Bescheinigung vorliegt.

Die in Abs. 1 genannten Erzeugnisse sind bei der ersten Grenzstelle dem Grenzbeamten ohne Aufforderung anzumelden.

§ 2

Erzeugnisse der in § 1 genannten Art, die nicht zum Gebrauch oder Verbrauch auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig bestimmt sind und aus dem Zollauslande in das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführt oder aus dem Gebiet der Republik Polen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig verbracht worden sind, dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Danziger Stelle (§ 1 Abs. 1, 2) weder in rohem noch in bearbeitetem oder verarbeitetem Zustande dem Gebrauch oder Verbrauch auf dem Danziger Binnenmarkt zugeführt werden.

Der Einführer oder Verbringer solcher Erzeugnisse ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, nach Eingang der Ware der zuständigen Danziger Stelle den Eingang unter Angabe der Herkunft, Art, Menge sowie des Rohgewichts und des Lagerorts der Ware anzuzeigen.

Als Einführer oder Verbringer gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie im eigenen oder fremden Namen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der inländische Empfänger.

Der Einführer, Verbringer oder, wenn an deren Stelle der Empfänger tritt, der Empfänger haben auf Verlangen der zuständigen Danziger Stelle deren Bevollmächtigten jederzeit Auskunft zu geben über den Verbleib der Ware, insbesondere über die Lagerbestände und Umsätze, sowie die Besichtigung ihrer Betriebe und die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes erforderlich ist.

Als Bevollmächtigte im Sinne des Abs. 4 sollen nur Geschäftsführer und Angestellte der zuständigen Danziger Stelle oder beeidigte Bücherrevisoren, nicht aber Mitglieder eines Versorgungsverbandes und deren Angestellte herangezogen werden; die Bevollmächtigten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung dieser Kenntnis zu enthalten.

§ 3

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Erzeugnisse, die für den persönlichen Verbrauch oder Gebrauch der Mitglieder der beglaubigten diplomatischen Vertretungen fremder Staaten, der ausländischen Missionen sowie der Personen, die diplomatische Vorrechte genießen, bestimmt sind;
2. auf Tiere, die nur vorübergehend in das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführt oder verbracht werden, sowie auf solche Tiere, die nur vorübergehend aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig in das Zollausland ausgeführt oder in das Gebiet der Republik Polen verbracht und in das Gebiet der Freien Stadt Danzig wieder zurückgebracht werden;
3. auf Futtermittel, die zum Unterwegsverbrauch für Tiere mitgeführt werden, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer entsprechenden Menge;
4. auf Erzeugnisse, die von Reisenden zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt werden und, vorbehaltlich bestehender oder noch zu erlassender Vorschriften über die Begrenzung der mitgeführten Mengen, den Verhältnissen des Reisenden und dem Reisebedarf entsprechen.

   Zu Ziff. 4: Die von Reisenden mitgeführten Mengen unterliegen der Anmeldepflicht gemäß § 1 Abs. 4.

§ 4

Der Absatz von Fischen und Fisch-Erzeugnissen aus Danziger Fängen sowie von Käse Danziger Erzeugung nach dem Gebiet der Republik Polen ist nur mit Bewilligung des Marktbeauftragten des Versorgungsverbandes, der für das Erzeugnis gebildet ist, zulässig.

§ 5

Fische und Fisch-Erzeugnisse, die aus dem Zollausland stammen und im Gebiet der Freien Stadt Danzig zollamtlich abgefertigt worden sind, dürfen in das Gebiet der Republik Polen nur mit Bewilligung des Marktbeauftragten des Fischversorgungsverbandes ausgeführt werden. Das gleiche gilt für Käse mit der Maßgabe, daß für die Erteilung der Bewilligung der Marktbeauftragte des Milchversorgungsverbandes zuständig ist.

§ 6

Die in der Anlage II des Danzig-polnischen Übereinkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 6. 8. 1934 bezeichneten Gegenstände dürfen, soweit sie im Rahmen der in der Anlage II festgesetzten Kontingente in das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführt worden sind, in das Gebiet der Republik Polen nicht ausgeführt werden.

§ 7

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 3 bis 6 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer zur Durchfuhr bestimmte Erzeugnisse der in § 1 genannten Art ohne Bewilligung der zuständigen Danziger Stelle (§ 1 Abs. 2) dem Gebrauch oder Verbrauch auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig zuführt oder den an die Durchfuhr geknüpften Bedingungen vorsätzlich zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 5000 Gulden ein.

Neben der Strafe muß auf Einziehung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie solcher Gegenstände, die zur Täuschung der Polizei- und Zollbeamten dienen, erkannt werden, auch wenn diese Erzeugnisse und Gegenstände dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 8

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3 und 4 werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 5000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 3000 Gulden ein.

§ 9

Die Strafverfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung tritt nur auf Antrag des Senats ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. 8. 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 20. 8. 1934 (G.Bl. S. 647) außer Kraft.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

301

Verordnung

betreffend Änderung der Satzung des Brot- und Mehlversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig (B.M.V.D.).

Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

1. § 3 der Satzung des Brot- und Mehlversorgungsverbandes (B.M.V.D.) vom 20. 8. 1934 (G.Bl. S. 658) erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Brot- und Mehlversorgungsverbandes sind die Inhaber derjenigen Betriebe, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Sitz haben und gewerbsmäßig

1. Mehl aus Brotgetreide herstellen;
2. mit Mehl handeln;
3. Brot und Brötchen herstellen;
4. mit Brot und Brötchen handeln.

Mitglieder sind ferner diejenigen Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine dieser Tätigkeiten beginnen oder nach Einstellund oder Stillegung wieder aufnehmen.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Verband angezeigt ist."

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen des Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände. Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zwecks des Versorgungsverbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Beirats insbesondere

1. Grundsätze aufstellen, in welcher Weise der Umfang der Ausnutzung bestehender Mitgliederbetriebe durch Zuteilung von Kontingenten zu regeln ist, den Ausmahlungssatz für Mehl festsetzen sowie bestimmen, in welchem Umfang die Mitgliederbetriebe Mehl für eigene Rechnung auf Lager zu halten haben;
2. Bestimmungen über den Erwerb und den Absatz von Mehl, Brot und Brötchen treffen;
3. anordnen, von welcher Stelle und in welchem Umfang die Mitglieder Mehl, Brot und Brötchen zu beziehen haben, sowie an welche Stelle und in welchem Umfang die Mitglieder Mehl, Brot und Brötchen zu liefern haben;
4. die Verrechnung der Bezahlung und die Lieferung von Mehl, Brot und Brötchen regeln;
5. Erwerbs-, Absatz- und Mindestumsatzmengen für die Mitglieder festsetzen;
6. wirtschaftlich angemessene, der allgemeinen Wirtschaftslage und der Kaufkraft der Bevölkerung entsprechende Preise und Preisspannen für Mehl, Brot und Brötchen festsetzen;
7. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstiger Aufwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes notwendig sind, von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihrer Umsätze erheben;
8. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden auf Grund dieser Satzung verstoßen, Ordnungsstrafen bis 1 000 Gulden im Einzelfalle festsetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

302

Verordnung

betreffend die vorübergehende Einsetzung eines Staatskommissars (Staatsbeauftragten) für die Käsewirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Beseitigung eines dringenden Notstandes wird der Marktbeauftragte des Milchversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig und für den Fall seiner Behinderung dessen Stellvertreter zum Staatskommissar für die Käsewirtschaft bestellt.

Der Staatskommissar hat die Aufgabe, unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft den Absatz und die Verwertung der in den Käsereibetrieben lagernden Käsevorräte so zu regeln, daß eine Entlastung des Danziger Käsemarkts eintritt, ohne die Versorgung der Verbraucher zu gefährden.

Der Staatskommissar ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich sind; er kann insbesondere selbst oder durch Beauftragte

1. Käse für Rechnung des Berechtigten verkaufen und das Eigentum hieran an den Erwerber übertragen, wobei auf die Erzielung bestmöglicher Preise und auf die Schonung der Gläubigerinteressen Bedacht zu nehmen ist;
2. die Räume der Käsereibetriebe betreten, die Lagerbestände prüfen sowie in die Geschäftsbücher Einsicht nehmen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

Zu allen Maßnahmen soll der Staatskommissar nach Möglichkeit einen Vertreter der Käsereibetriebe sowie die Berechtigten hinzuziehen.

§ 2

Die in den Käsereibetrieben lagernden Käsevorräte sind zugunsten des Staatskommissars beschlagnahmt. Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung des Staatskommissars vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der Staatskommissar hat mit tunlichster Beschleunigung diejenigen Käsemengen, deren unverzügliche Verwertung ohne Schaden für die Gesamtwirtschaft unterbleiben kann, freizugeben.

§ 3

Die Unternehmer von Käsereibetrieben sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege des beschlagnahmten Käses erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, auf ihre Kosten die zur Verpackung, Verladung und Beförderung des verkauften Käses erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, sowie den Käse an die vom Staatskommissar bezeichnete Stelle zu liefern.

§ 4

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verarbeitet oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer der Verpflichtung gemäß § 3 zuwiderhandelt;
4. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Anordnungen des Staatskommissars zuwiderhandelt.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Staatskommissars ein.

Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihrer Aufhebung bestimmt der Senat.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

303

Verordnung

betreffend die Umbildung der Senatsabteilung Wirtschaft und Arbeit der Freien Stadt Danzig.

Vom 12. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziele, Ersparnisse zu machen, wird die Senatsabteilung Wirtschaft und Arbeit der Freien Stadt Danzig einer Umbildung im Sinne des § 1 des Beamten-Ruhestands-Gesetzes vom 23. 2. 1926 (G. Bl. S. 39 ff.) unterzogen.

(2) Die näheren Anordnungen ergehen durch Beschluß des Senats.

Artikel II

Als Endzeitpunkt der Umbildung gilt der 30. September 1935.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck Huth

304

Verordnung

betreffend die Umbildung der Senatsabteilung für Öffentliche Arbeiten und Arbeitsbeschaffung der Freien Stadt Danzig.

Vom 12. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziele, Ersparnisse zu machen, wird die Senatsabteilung für Öffentliche Arbeiten und Arbeitsbeschaffung der Freien Stadt Danzig einer Umbildung im Sinne des § 1 des Beamten-Ruhestands-Gesetzes vom 23. 2. 1926 (G. Bl. S. 39 ff.) unterzogen.

(2) Die näheren Anordnungen ergehen durch Beschluß des Senats.

Artikel II

Als Endzeitpunkt der Umbildung gilt der 30. September 1935.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck Huth

305

Verordnung

betreffend die Umbildung der Senatsabteilung für Betriebe und Verkehr der Freien Stadt Danzig. Vom 12. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziele, Ersparnisse zu machen, wird die Senatsabteilung für Betriebe und Verkehr der Freien Stadt Danzig einer Umbildung im Sinne des § 1 des Beamten-Ruhestands-Gesetzes vom 23. 2. 1926 (G. Bl. S. 39 ff.) unterzogen.

(2) Die näheren Anordnungen ergehen durch Beschluß des Senats.

Artikel II

Als Endzeitpunkt der Umbildung gilt der 30. September 1935.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.